

**Praktikantenordnung**  
**für den**  
**Studiengang Maschinenbau**  
**an der Universität Paderborn**

vom 16. Dezember 1998

Seite 1 (3)

Aufgrund des **§ 2 Abs. 4** des  
Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (UG)  
in der Fassung der Bekanntmachung vom **3. August 1993 (GV. NW. S. 532)** hat die Universität  
Paderborn die folgende Praktikantenordnung für den  
Studiengang Maschinenbau erlassen.

**Präambel**

Studienbewerber bzw. Studierende des Fachbereiches Maschinenbau der Universität Paderborn haben eine praktische Tätigkeit in Industriebetrieben abzuleisten. Sinn dieser praktischen Tätigkeit ist es, Kenntnisse über die wesentlichen Arbeitsvorgänge in Industriebetrieben zu erwerben und Einblick in das soziale Umfeld der Arbeitnehmer zu gewinnen. Diese Grundlagen sind eine wesentliche Voraussetzung für das Verständnis der Vorlesungen und Übungen und damit für ein erfolgreiches Studium. Es ist nicht Zweck dieser Tätigkeit, handwerkliche Fertigkeiten zu erlernen. Praktikanten, die noch keine ordentlichen Studierenden einer Hochschule sind, sind für die Versicherung selbst verantwortlich. Um einen versicherungslosen Zustand zu vermeiden, ist ein Beitritt zu der Betriebskrankenkasse oder der AOK dringend zu empfehlen, wenn nicht schon eine anderweitige ausreichende Krankenversicherung besteht.

**§1**

**Ziel der berufspraktischen Ausbildung**

1. Die berufspraktische Ausbildung ist unentbehrlicher Bestandteil des Studiums der Maschinentechnik. Sie besteht aus Grund- und Fachpraktikum.
2. Das Grundpraktikum soll die Studierenden mit Grundoperationen industrieller Herstellung von Stoffen, Werkstücken und Baugruppen, ferner mit dem Fertigungs- und Montageverhalten der technisch bedeutsamen Werkstoffe anschaulich vertraut machen. Weiterhin soll sie Einblicke in die sozialen und rechtlichen Probleme industrieller Betriebsabläufe gewähren.
3. Das Fachpraktikum soll während des Studiums geleistet werden. Es soll sowohl studienrichtungsbezogene Kenntnisse aus Konstruktion und Fertigung vermitteln als auch an betriebsorganisatorische und betriebswirtschaftliche Probleme herantühren. Ferner soll es dazu dienen, den Studierenden Einblicke in industrielle Tätigkeitsfelder im Hinblick auf ein für sie oder ihn geeignetes Berufsbild zu geben. Die Studierenden sollen lernen, wie konkrete Aufgaben allein oder in der Gruppe bearbeitet werden, und sie sollen die zur Bearbeitung einer Aufgabe erforderlichen Hilfsmittel kennenlernen. Solche fachpraktischen Tätigkeiten in der Industrie sind auch deswegen nützlich, weil sie häufig zu Kontakten für die erste Berufstätigkeit führen.
4. Es wird empfohlen, das Fachpraktikum teilweise oder ganz im Ausland zu absolvieren.

**§2**

**Dauer und Gliederung der berufspraktischen Ausbildung**

Die Dauer der berufspraktischen Ausbildung beträgt insgesamt 26 Wochen. Vor Studienbeginn sollen sechs Wochen des Grundpraktikums abgeleistet werden. Der Nachweis über sechs Wochen des Praktikums ist bis zur Anmeldung zur ersten Prüfung der Diplom-Vorprüfung zu erbringen. Vor der Ausgabe der Diplomarbeit muß das vollständige Praktikum anerkannt sein.

**§3**

**Inhalte des Industriepraktikums**

1. *Grundpraktikum*: Die Tätigkeiten im Grundpraktikum sind aus folgenden Arbeitsfeldern bis zu dem angegebenen Umfang auszuwählen:
  - Spanende Fertigungsverfahren: bis zu 3 Wochen
  - Umformende Fertigungsverfahren: bis zu 3 Wochen
  - Thermische Fertigungsverfahren: bis zu 3 Wochen
  - Urformende Fertigungsverfahren: bis zu 3 Wochen
  - Montage: bis zu 3 Wochen

2. *Fachpraktikum*: Das Fachpraktikum kann individuell entsprechend den an der Universität Paderborn wählbaren Studienrichtungen

- Kunststofftechnik (DI)
- Produktionstechnik (DI)
- Verfahrenstechnik und Kunststofftechnik (DII)
- Produktentwicklung (DII)

gestaltet werden. Bei der Auswahl der Arbeitsfelder berät das Praktikantenamt des Fachbereiches.

#### **§4**

##### **Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung**

Die Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung als Zulassungsvoraussetzung zu den Hochschulprüfungen erfolgt durch das Praktikantenamt des Fachbereiches. Zur Anerkennung ist der Nachweis der ordnungsgemäßen Durchführung erforderlich. Der Nachweis wird anhand der Praktikumsbescheinigungen und der Arbeitsberichte erbracht.

#### **§5**

##### **Praktikumsbescheinigungen**

Aus den Praktikumsbescheinigungen über die berufspraktische Ausbildung, die von der Leitung des Ausbildungsbetriebes auszustellen ist, müssen Art und Dauer der Tätigkeiten in den einzelnen Arbeitsbereichen ersichtlich sein.

#### **§6**

##### **Arbeitsberichte**

Die Praktikantin und der Praktikant haben über ihre Tätigkeiten während der berufspraktischen Ausbildung Arbeitsberichte zu erstellen. In ihnen müssen der Umfang und die Art der durchgeführten Arbeiten, die dabei gemachten Beobachtungen und gewonnen Erkenntnisse beschrieben sein. Allgemein gehaltene Beschreibungen technologischer Vorgänge können nicht anerkannt werden. Betriebsgeheimnisse sind zu wahren. Die Arbeitsberichte sind von der Ausbilderin oder dem Ausbilder des Betriebes abzuzeichnen.

#### **§7**

##### **Anerkennung berufspraktischer Tätigkeiten**

Eine berufspraktische Tätigkeit wird insoweit auf das Grundpraktikum und bis zu zwölf Wochen auf das Fachpraktikum angerechnet, wie sie den Anforderungen dieser Ordnung entspricht. Zeiten einer in sinnvollem Zusammenhang mit dem Studieninhalt und dem Studienziel stehenden Berufstätigkeit werden auf die Dauer der berufspraktischen Ausbildung zusätzlich angerechnet. Der Nachweis der Ausbildung und der Berufstätigkeit durch Arbeitsbescheinigung und Arbeitsberichte ist erforderlich.

#### **§8**

##### **Übergangsbestimmung**

Diese Praktikantenordnung findet Anwendung für Studierende, die die Prüfungen nach der Prüfungsordnung für den Studiengang Maschinenbau vom 17. Juni 1998 ablegen. Für Studierende, die die Prüfungen nach einer früheren Prüfungsordnung ablegen, gilt weiterhin die Praktikantenordnung vom 14. Dezember 1983.

#### **§9**

##### **Inkrafttreten**

Diese Praktikantenordnung tritt am 16. Dezember 1998 in Kraft. Gleichzeitig wird die Praktikantenordnung vom 14.12. 1983 außer Kraft gesetzt. Der § 8 bleibt unberührt.

## **§10 Veröffentlichung**

1. Diese Praktikantenordnung wird in den "Amtlichen Mitteilungen" der Universität Paderborn veröffentlicht.
2. Diese Praktikantenordnung wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates des Fachbereiches 10 -Maschinentechnik- und des Senates der Universität Paderborn durch den Rektor der Universität Paderborn.

Paderborn, den 16. Dezember 1998

Der Rektor der  
Universität Paderborn  
Universitätsprofessor Dr. W. Weber

[Universität Paderborn](#)  
Fakultät für  
Maschinenbau

### **Ergänzungen**

#### Bachelorstudiengang:

Bis zum Abschluss des 2. Fachsemesters ist ein 16-wöchiges Grundpraktikum nachzuweisen. Mindestens sechs Wochen sind aus folgenden Arbeitsfeldern bis zu dem angegebenen Umfang auszuwählen:

- Spanende Fertigungsverfahren: bis zu 3 Wochen
- Umformende Fertigungsverfahren: bis zu 3 Wochen
- Thermische Fertigungsverfahren: bis zu 3 Wochen
- Urformende Fertigungsverfahren: bis zu 3 Wochen
- Montage: bis zu 3 Wochen

Die weiteren 10 Wochen sollten betriebstechnische und ingenieurnahe Tätigkeiten umfassen, wobei die im ersten Teil des Grundpraktikums erworbenen Kenntnisse interdisziplinär vertieft werden sollen. Bei der Auswahl der Arbeitsfelder berät das Praktikantenamt.

Es wird dringend empfohlen, das Grundpraktikum bereits vor Studienbeginn abgeleistet zu haben.

#### Masterstudiengang

Bis zum Abschluss des 2. Fachsemesters ist ein 26-wöchiges Industriepraktikum nachzuweisen. Davon entfallen 16 Wochen auf das Grundpraktikum und 10 Wochen auf das Fachpraktikum. Für das Grundpraktikum gelten die für den Bachelorstudiengang aufgeführten Bedingungen. Das Fachpraktikum kann individuell entsprechend den im Masterstudiengang Maschinenbau wählbaren Vertiefungsrichtungen

- Energie- und Verfahrenstechnik
- Kunststofftechnik
- Mechatronik
- Produktentwicklung
- Virtuelle Fertigung

gestaltet werden. Bei der Auswahl der Arbeitsfelder berät das Praktikantenamt.

Es wird dringend empfohlen, den größten Teil des Industriepraktikums bereits vor Studienbeginn abgeleistet zu haben.

Zur Anerkennung des Praktikums gelten die Bedingungen für den Diplomstudiengang.